



Hauptsatzung der Gemeinde Eberdingen

Fassung vom 01.11.2018

Inhaltsübersicht:

Abschnitt I	Form der Gemeindeverfassung	
	§ 1 Gemeinderatsverfassung.....	3
Abschnitt II	Gemeinderat	
	§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten.....	3
	§ 3 Zusammensetzung.....	3
Abschnitt III	Ausschüsse des Gemeinderats	3
	§ 4 Beratende und beschließende Ausschüsse.....	3
	§ 5 Ältestenrat.....	4
Abschnitt IV	Bürgermeister	4
	§ 6 Rechtsstellung.....	4
	§ 7 Zuständigkeiten.....	4
Abschnitt V	Stellvertretung des Bürgermeisters	7
	§ 8 Stellvertreter des Bürgermeisters.....	7
Abschnitt VI	Ortsteile	7
	§ 9 Benennung der Ortsteile.....	7
Abschnitt VII	Schlussbestimmungen	7
	§ 10 Inkrafttreten.....	7

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Beratende und beschließende Ausschüsse

Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Verhandlungen oder einzelner Verhandlungsgegenstände beratende oder beschließende Ausschüsse bilden.

§ 5 Ältestenrat

Der Gemeinderat bildet einen Ältestenrat, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderates berät. Vorsitzender des Ältestenrates ist der Bürgermeister. Das Nähere über die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Ältestenrates ist in der Geschäftsordnung des Gemeinderates zu regeln; zu der Regelung der Aufgaben ist das Einvernehmen des Bürgermeisters erforderlich.

IV. Bürgermeister

§ 6 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 7 Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

- 2.1. Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 20.000 € im Einzelfall;

- 2.2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000,00 € im Einzelfall;
- 2.3. die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppe E1 bis E9a sowie S1 bis S8a im Rahmen der Haushaltsansätze, Aushilfsbeschäftigten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen; der Gemeinderat wird über die Bestellung informiert;
- 2.4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
- 2.5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 1.000,00 € im Einzelfall;
- 2.6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall:
 - 2.6.1. bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.6.2. bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag 4.000,00 €;
- 2.7. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung im Einzelfall nicht mehr als 1000,00 € beträgt;
- 2.8. die Entscheidung über Darlehensaufnahmen im Rahmen der festgesetzten Kreditermächtigung der Haushaltssatzung;
- 2.9. die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 3.000,00 € beträgt;

- 2.10. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 3.000,00 € im Einzelfall;
- 2.11. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis 30.000,00 € im Einzelfall;
- 2.12. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 7.000,00 € im Einzelfall;
- 2.13. die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt (§ 16 Abs. 2 GemO bleibt hiervon unberührt);
- 2.14. die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beratenden Ausschüssen;
- 2.15. die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung i.S.d. § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz;
- 2.16. die Vergabe von regelmäßig, alljährlich wiederkehrenden Lieferungen für Straßenbeleuchtung, Straßen- und Feldwegunterhaltung unabhängig von der Betragsgrenze in Ziff. 2.1., jedoch im Rahmen des Haushaltsansatzes;
- 2.17. Instandsetzung der Kanalisation und der Wasserversorgung sowie die Bewirtschaftung der Gebäude und Gemeindegrundstücke jeweils im Rahmen der Haushaltsplanansätze unabhängig von der Betragsgrenze in Ziff. 2.1.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 8 Stellvertreter des Bürgermeisters

Es werden drei Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderats gewählt, wobei jeder Ortsteil je einen Stellvertreter stellen sollte.

VI. Ortsteile

§ 9 Benennung der Ortsteile

(1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:

- 1.1 Eberdingen
- 1.2 Hochdorf an der Enz
- 1.3 Nussdorf

(2) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Abs. 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VII. Schlussbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.11.2018 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 13.09.2001 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der GemO beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Eberdingen, 20.09.2018

gez.
Peter Schäfer
Bürgermeister